


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0898	

	27.04.2023
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	28.02.2023	12
Verbandsausschuss	vorberatend	20.03.2023	8.2
Verbandsversammlung	beschließend	31.03.2023	8.2
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	23.05.2023	
Verbandsausschuss	vorberatend	05.06.2023	
Verbandsversammlung	beschließend	16.06.2023	

Be- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft metropoleruhr GmbH (AmG)
treff: - Einstellung des Geschäftsbetriebes / Auflösung der Gesellschaft

Betreff: Angelegenheiten der Abfallwirtschaft metropoleruhr GmbH (AmG)
- Einstellung des Geschäftsbetriebes / Auflösung der Gesellschaft

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die Auflösung der Abfallwirtschaft metropoleruhr GmbH (AmG) zum frühestmöglichen Zeitpunkt - jedoch spätestens zum 31.12.2023 - und ermächtigt die Vertreterin in der Gesellschafterversammlung, sämtliche notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Begründung:

Die Verbandsversammlung (VV) des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 13. Dezember 2013 in ihrer Sitzung einstimmig beschlossen, die 100 %ige Tochtergesellschaft AmG zu gründen. Mit der Gründung der AmG als 100 %iger Tochtergesellschaft verfolgte der RVR das Ziel, eine Gesellschaft zu schaffen, die von den RVR-Mitgliedern im Wege einer sog. ausschreibungsfreien In-House-Vergabe mit Entsorgungsleistungen beauftragt werden kann. Die seinerzeit konkret angedachte Beteiligung einer Mitgliedskörperschaft an

dem sogenannten „RVR-Modell“ ist bisher nicht zustande gekommen. Der Gründungsgedanke, zukünftig die Möglichkeit für RVR-Mitglieder zu schaffen, ein verbundenes Unternehmen des RVR im Wege einer In-House-Vergabe mit Entsorgungstätigkeiten beauftragen zu können, hat sich bis zum heutigen Tage nicht realisieren lassen. Die Geschäftsführung der AmG hat bestätigt, dass Aufträge über die AmG sich aktuell weder abzeichnen, noch perspektivisch eine Motivlage bei den in Frage kommenden Auftraggebern zur Nutzung der AmG erkennbar ist. Vor diesem Hintergrund besteht weder aus RVR-Sicht noch aus Sicht der Geschäftsführung der AmG ein Bedarf für die Gesellschaft.

In den Geschäftsjahren seit der Gründung in 2016 hat die Gesellschaft kein operatives Geschäft verfolgen können. Dennoch ist die Gesellschaft gesellschaftsvertraglich zur Aufstellung der Jahresabschlüsse verpflichtet. Um die Kosten der Abschlussprüfungen so gering wie möglich zu halten, hat der RVR seit 2016 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausnahmezulassung nach § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW von der Verpflichtung, den Jahresabschluss und den Lagebericht der AmG in entsprechender Anwendung der Vorschrift des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso zu prüfen, beantragt. Das MHKBG (jetzt MHKBD) machte deutlich, dass es sich um eine restriktiv zu handhabende Ausnahmefallregelung handelt, die nur unter engen Voraussetzungen Anwendung finden darf. Diese Ausnahmegenehmigung wurde seitens der Aufsichtsbehörde im April 2021 zeitlich bis zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 begrenzt, soweit die Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt keine operative Tätigkeit aufgenommen hat.

Dies vorausgeschickt, empfiehlt die Beteiligungssteuerung in Abstimmung mit der Geschäftsführung der AmG die Auflösung der Gesellschaft zum frühestmöglichen Zeitpunkt – spätestens jedoch zum 31.12.2023.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Ecke, Adrienne	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	